

Netzwerkordnung des Landnetz e.V.

Der Vorstand des Landnetz e.V. beschließt auf Grundlage der Vereinssatzung am 20.10.2008 die folgende Netzwerkordnung. Diese Ordnung regelt den Aufbau, Betrieb und Nutzung der technischen Einrichtungen des Vereins Landnetz e.V. – nachfolgend „Verein“ genannt. Alle Mitglieder des Vereins sind an diese Ordnung gebunden.

§1 Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der technischen Einrichtungen des Vereins

- (1) Der Verein betreibt ein mehrschichtiges Datennetzwerk, nachfolgend „Vereinsnetzwerk“ genannt. Die Übertragung von Daten erfolgt auf Basis von kabelgebundenen Installationen als auch und insbesondere mit Hilfe von Funknetzwerktechnik (WLAN, RLAN).
- (2) Das Vereinsnetzwerk dient vorrangig aber nicht ausschließlich der elektronischen Datenübertragung innerhalb des Vereinsnetzwerkes sowie übergeordneten Netzwerken wie zum Beispiel dem Internet.
- (3) Die Kapazität des Vereinsnetzwerkes zur gleichzeitigen Übertragung von Datenmengen ist begrenzt. Allen Mitgliedern steht eine gleichrangige Übertragungskapazität zu sofern diese nicht aufgrund von Einschränkungen im Rahmen der Vereinssatzung oder örtlichen Gegebenheiten am Nutzungsort beschränkt wurde. Diese dem einzelnen Mitglied verfügbare Kapazität kann sich aufgrund der Gesamtmenge zu übertragender Daten der gesamten Vereinsgemeinschaft reduzieren.
- (4) Dem Mitglied ist es gestattet, den Zugang zum Vereinsnetz mit mehreren Endgeräten zu nutzen. Die Gesamtbandbreite seines Netzzuganges verteilt sich in diesem Fall auf die angeschlossenen Endgeräte.
- (5) Der Verein kann bestimmte Nutzungsarten, insbesondere aber nicht ausschließlich solche die in Verbindung mit dem Internet von Dritten angeboten werden, ganz oder teilweise untersagen. Das Verbot bestimmter Nutzungsarten wird vom Vorstand ausgesprochen und kann für die gesamte Vereinsgemeinschaft gleichermaßen als auch nur einzelne Mitglieder gelten.
- (6) Die Einhaltung des Verbotes bestimmter Nutzungsarten kann durch technische Maßnahmen sichergestellt werden. Kann die technische Maßnahme nicht zweifelsfrei zwischen zulässigen und verbotenen Nutzungsarten unterscheiden, so hat die Durchsetzung des Verbotes Vorrang. Die Einrichtung solcher Maßnahmen beschließt der Vorstand.
- (7) Bestimmte Nutzungsarten können verboten werden, wenn durch sie zum Beispiel aber nicht ausschließlich
 - a) die Funktionsweise des Vereinsnetzwerkes oder anderer Netzwerke und Einrichtungen negativ beeinflusst wird
 - b) die Rechte Dritter verletzt werden
- (8) Verstöße gegen das Verbot bestimmter Nutzungsarten können durch Sanktionen im Rahmen der Vereinssatzung geahndet werden. Ansprüche Dritter welche durch den Verstoß gegen das Verbot entstehen, können dem verstoßenden Mitglied ganz oder teilweise angelastet werden.
- (9) Unabhängig gesonderter Verbote sind folgende Nutzungsarten generell untersagt:
 - a) Dienste, über welche zum Beispiel aber nicht ausschließlich urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber angeboten oder beschafft werden
 - b) Dienste, welche den massenhaften Versand elektronischer Daten mit werbendem, belästigendem, beleidigendem oder anderweitig gesetzeswidrigem Inhalt vorbereiten, durchführen oder begünstigen

- c) Störung der vorgesehenen Funktionsweise von Einrichtungen des Vereins oder Dritter
 - d) Unberechtigte Beschaffung vertraulicher Informationen des Vereins oder Dritter
 - e) Beschaffung von Daten mit gesetzeswidrigem Inhalt wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich
 - Anleitungen zum Bau von Waffen oder waffenähnlicher Einrichtungen oder Gegenstände
 - Volksverhetzende Inhalte
 - Kinderpornographische Darstellungen
 - Inhalte, welche zur Vorbereitung, Durchführung oder Anstiftung terroristischer Handlungen aufrufen
- (10) Der Verein ist gemäß übergeordneter Gesetze verpflichtet, die Verbindungsdaten der Datenkommunikation seiner Mitglieder für den Zeitraum von 6 Kalendermonaten zu protokollieren. Diese Protokollierung umfasst die IP-Adresse des jeweiligen Mitglieds und der Gegenstelle sowie den Zeitpunkt der jeweiligen Kommunikation. Der Verein ist verpflichtet, diese Daten auf Grundlage übergeordneter Gesetze an Ermittlungsbehörden oder Dritte auszuhändigen.
- (11) Stößt ein Mitglied durch Zufall auf gesetzwidrige Inhalte, so hat es dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes und Auffindungsortes dem Vereinsvorstand zu melden. Der Vorstand gibt den Zufallsfund den entsprechenden Ermittlungsbehörden bekannt.

§2 Allgemeine Bestimmungen zum Datenfunknetzwerk des Vereins

- (1) Dem einzelnen Mitglied wird auf technischer Ebene ein Zugang zu den Einrichtungen des Vereins gewährt. Dieser erfolgt durch Installation einer Außenantenne, eines Funksendeempfängers (Funkmodem), eines Koaxialkabels zwischen Antenne und Funkmodem sowie eines oder mehrerer Netzkabel zwischen dem Funkmodem und dem oder den Personalcomputer(n) des jeweiligen Mitglieds. Diese Einrichtungen dienen ausschließlich dem Zugang des einzelnen Mitglieds zum Vereinsnetzwerk.
- (2) Dem Mitglied ist es nicht gestattet, den Zugang zum Vereinsnetzwerk ohne Zustimmung des Vereinsvorstandes Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied ist für die Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung der technischen Einrichtungen an seinem Wohn- bzw. Nutzungsstandort selbst verantwortlich. Der Verein bestimmt den genauen Typ und Hersteller dieser technischen Einrichtungen.
- (4) Das mitgliedseigene Funkmodem wird ausschließlich von einem fachkundigen Vereinsmitglied oder Dritten auf Weisung des Vorstands konfiguriert. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Konfiguration des Funkmodems ohne Zustimmung des Vorstandes und nur unter Aufsicht eines fachkundigen Vereinsmitglieds zu ändern.
- (5) Aufgrund der physikalischen und technischen Eigenschaften der Funknetzwerktechnik wird von den Mitgliedern ein hohes Maß an Disziplin bei der Verwendung von Funkfrequenzen (WLAN-Kanälen) und Sendeleistungen erwartet. Der Verein steht dem einzelnen Mitglied hierfür mit Rat und Tat zur Seite. Im Gegenzug ist das Mitglied bei Errichtung und Betrieb seiner eigenen Funkanlagen zwingend an die Weisungen des Vereins gebunden. Dies gilt neben dem Funkmodem für den Zugang zum Vereinsnetzwerk auch und insbesondere für weitere dem Mitglied zuzuordnende Funkinstallationen.
- (6) Stört die Funkanlage eines Mitglieds die technischen Einrichtungen des Vereins oder auch und insbesondere Einrichtungen Dritter so dass dies zum Schaden der Vereinsgemeinschaft führt, so kann dies unter Umständen Sanktionen gegen das betreffende Mitglied zur Folge haben. Es soll hierbei jedoch in jedem Fall zunächst eine gütliche Lösung des Problems angestrebt werden wobei hier das Interesse der Vereinsgemeinschaft an einem reibungslosen Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen über dem Interesse des betreffenden Mitglieds stehen. Führt ein fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verstoßen eines Mitglieds gegen Regeln im Rahmen dieser Netzwerkordnung

- und/oder übergeordneter Vorschriften und Gesetze zu Schadensersatzansprüchen Dritter oder Strafmaßnahmen gegen den Verein, so kann und wird der Verein
- a) im Rahmen der Satzung des Vereins Sanktionen gegen das den Schaden verursachende Mitglied verhängen
 - b) Auskunftsersuchen Dritter zur Ermittlung des Schadensverursachers nachkommen
 - c) Gegen den Verein gerichtete Schadensersatzansprüche dem den Schaden verursachenden Mitglied anlasten
- (7) Der Verein installiert in den jeweiligen Ortsbereichen einen oder mehrere Zugangspunkte zum Vereinsnetzwerk und bestimmt, welchen Zugangspunkt ein Mitglied zu nutzen hat.
- (8) Jeder Zugangspunkt verfügt über folgende technischen Eigenschaften:
- a) Eine Nutzungsfrequenz
 - b) Eine Netzwerkkennzeichnung („SSID“)
 - c) Einen Netzwerkschlüssel („WEP bzw. WPA Key“)
 - d) Eine geographische Reichweite
 - e) Eine maximale Anzahl von Nutzern
 - f) Eine oder mehrere Netzwerkadressen sowie weitere Eigenschaften, welche in die Konfiguration des bzw. der Rechner des Mitglieds eingetragen werden um eine reibungslose Funktionsweise des Vereinsnetzwerks zu gewährleisten
- (9) Den Mitgliedern werden diese Eigenschaften bekannt gegeben. Die Mitglieder sind gegenüber Nichtmitgliedern, auch Familienmitgliedern, bzgl. dieser Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Verein kann und wird im Rahmen seiner Satzung Sanktionen gegen ein Mitglied verhängen, sollte es aufgrund der Weitergabe dieser vertraulichen Informationen zu einem Schaden des Vereins kommen.
- (10) Das Mitglied hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die vertraulichen technischen Informationen des Vereins gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen. Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel aber nicht ausschließlich:
- a) Dokumente welche Zugangsdaten beinhalten unter Verschluss zu halten
 - b) Schutz- und Entfernungsprogramme gegen jegliche Art von Schadprogrammen zu installieren, zu betreiben und regelmäßig zu aktualisieren
 - c) Firewallprogramme und/oder –geräte zu installieren, zu betreiben und deren Sperr- und Schutzfunktionen so restriktiv wie möglich zu halten
 - d) Zugriffssperren jeglicher Art so einzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht in die dem Vereinsnetzwerk zuzuordnenden Konfigurationen des bzw. der Rechner des Mitglieds erlangen können
- (11) Betreibt das Mitglied eigene Datenfunknetzwerke welche direkt oder indirekt an das Vereinsnetzwerk angeschlossen sind, so obliegen ihm folgende Pflichten:
- a) für das eigene Datenfunknetzwerk ausschließlich eine Funkfrequenz bzw. WLAN-Kanal zu nutzen, welcher den Betrieb des Vereinsnetzwerkes nicht stört. Diese Frequenz wird dem Mitglied ausschließlich vom Vereinsvorstand zugewiesen, kann je nach Standort des mitgliedseigenen Datenfunknetzwerkes variieren und ist vor der Erstinbetriebnahme beim Vorstand zu erfragen sowie in den betroffenen Geräten einzustellen.
 - b) durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen dass Dritte über dieses eigene Datenfunknetzwerk keinen Zugriff auf das Vereinsnetzwerk erlangen können.
- (12) Entsteht dem Verein ein Schaden oder Aufwand durch die Nutzung des Vereinsnetzwerkes durch Dritte über ein ungenügend gesichertes Datenfunknetzwerk eines Mitglieds, so ist der Verein berechtigt, entsprechende Sanktionen und Ansprüche, auch Dritter, dem Mitglied anlasten.
- (13) Der Verein ist berechtigt, mit Ermittlungsbehörden und Dritten zusammenzuarbeiten, um Schaden von der Vereinsgemeinschaft abzuwenden.

§3 Rechtsfolgen

- (1) Sollten infolge eines Verstoßes gegen Bestimmungen im Rahmen dieser Netzwerkordnung technische Arbeiten, Geräteanschaffungen, Dienstleistungen oder Ausgleich von Ansprüchen Dritter oder Korrespondenzen mit Dritten notwendig sein, so kann der Verein die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise dem den Schaden verursachenden Mitglied anlasten.
- (2) Gewährt ein Mitglied anderen Personen, welche nicht Mitglied im Verein sind, Zugang zu den Einrichtungen des Vereins, so trägt es die alleinige Verantwortung, dass diese Personen die im Rahmen dieser Netzwerkordnung getroffenen Bestimmungen einhalten. Verstoßen diese Personen gegen Bestimmungen der Netzwerkordnung, so treffen Sanktionen oder Ansprüche des Vereins oder Dritter das den Zugang gewährende Mitglied.

- Ende -